

# S a t z u n g   d e r   S t a d t   T e s s i n

## zur Gestaltung der Außenwerbung und der Anbringung von Werbeautomaten

---

Auf der Grundlage des "Gesetzes über die Bauordnung" vom 20. Juli 1990 § 12, § 13, § 62/63 und § 83 wird für den Verwaltungsbereich der Stadt Tessin folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Ziel der Werbesatzung

Ziel der Werbesatzung ist es, das Stadtbild der Stadt Tessin, die ihr angeglichenen Ortsteile und des Gewerbegebietes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu wahren und zukünftig zu sichern. Die architektonische, städtebauliche und landschaftliche Gestaltung der einzelnen Gebäude und Straßenzüge darf durch die Werbeträger nicht negativ beeinträchtigt werden.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stadt Tessin und ihre die ihr angeglichenen Ortsteile Klein-Tessin, Helmstorf und Neu-Gramstorf.

### § 3 Begriffe

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschlüsse und Bodenanschlüsse oder Lichtwerbung an bestimmten Säulen, Tafeln oder Flächen und Warenautomaten.

- (2) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:
1. Anschlüsse und Lichtwerbung an dafür genehmigte Säulen, Tafeln und Flächen,
  2. Werbemittel an Zeitungsverkaufstellen und Zeitschriftenverkaufstellen,
  3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,
  4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes

(3) Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die in der Bauordnung an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen. Werbeanlagen, die keine bauliche Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßenbild, Ortsbild oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Die einzureichenden Unterlagen sind entsprechend der Bauvorlageverordnung einzureichen.

- (4) Über den § 3 Punkt 1 hinaus sind genehmigungspflichtig:  
Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen auch Werbeanlagen einer

Genehmigung, die eine Größe von 0,5 qm nicht erreichen.

Genehmigungsfrei sind:

1. Firmenschilder der im jeweiligen Haus ansässigen Betriebe bis zu einer Größe von 0,15 qm.  
Mehrere Schilder müssen geordnet und zusammengefaßt unmittelbar am Eingang des Hauses angebracht werden.
2. Werbefahnen und Bänder an Gebäuden, wenn sie einzeln oder zusammengefaßt eine Fläche von 5 qm nicht überschreiten und für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, wie Eröffnungen, Aus- und Schlußverkäufe über die Dauer der Veranstaltungen und für höchstens 2 Wochen angebracht werden.
3. Schaukästen für Speisekarten in der Größe bis 0,25 qm
4. Uhren, an denen bis zu 1/10 ihrer Fläche der Werbung dient.

#### **§ 4 Zulässige Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung. Zulässig sind auch erforderliche Hinweisschilder zur Auffindung der Stätte der Leistung.

Als Werbeträger für Zettel- und Bogenanschlüge sind nur die von der Stadtverwaltung genehmigten Objekte zu nutzen.

#### **§ 5 Unzulässige Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind unzulässig:

1. Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung
2. Reklame über den Erdgeschoßbereich hinaus, wobei im Erdgeschoß die Brüstungen der Fenster des 1. Obergeschosses enthalten sind
3. Großflächenwerbung am Brandgiebel und Plakattafeln
4. wenn durch Werbeanlagen der Ausblick auf begrünte Flächen verdeckt wird
5. bei senkrecht lesbarer Schrift
6. Werbeanlagen mit wechselndem und / oder bewegtem Licht
7. Serienmäßig hergestellte Werbeanlagen für Firmen- und Markenwerbung, soweit sie nicht auf die historische Umgebung Rücksicht nehmen.

Das gilt nicht für Zunftzeichen und dem gleichzusetzende Werbeanlagen (historische Werbeanlagen). An denkmalgeschützten Häusern dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden. Ausnahmen sind zulässig für das Anbringen von historischen Zunftzeichen.

#### **§ 6 Zulässige Formen der Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff und farblicher Gestaltung dem Bauwerk unterordnen. Die künstlerische und geschichtliche Bedeutung der Gebäude darf nicht beeinträchtigt werden.

(2) Bei der Häufung von Werbeanlagen muß Form und farbliche Gestaltung miteinander abgestimmt sein, aufdringliche Wirkungen durch übermäßige Größe und Anbringungsarten sind zu vermeiden.

(3) Grundsätzlich ist Flachwerbung in Form von aneinandergereihten Einzelementen bzw. Buchstaben zu wählen, um die Fassadentransparenz nicht zu beeinträchtigen.

(4) Die Länge der Werbeanlage darf 60% der Länge der Straßenfront des Gebäudes nicht überschreiten und darf sich gestalterisch nicht störend auf das Gebäude auswirken.

Die Höhe der Elemente wird entscheidend durch die Proportionen des Gebäudes bestimmt. In keinem Fall darf jedoch eine Höhe bei Kastentransparenten von 0,40 m überschritten werden.

Der Abstand aller Teile einer Flachwerbung zur Fassade darf 0,25 m nicht überschreiten.

(5) Werbung mit Auslegern

Je angefangene 10 m Gebäudebreite bzw. pro Gebäude ist ein Ausleger zulässig. Ausleger dürfen nicht breiter als 0,25 m und nicht höher als 0,65 m sein. Die Unterkante der Ausleger muß mindestens 2,20 m über dem Gehsteig liegen. Zwischen dem Ende des Auslegers und der Bordsteinkante muß ein Freiraum von 0,70 m sein.

(6) Schaukästen und Werbeautomaten dürfen nur angebracht werden, wenn die Funktion und Form von Mauern und Pfeilern klar erkennbar bleiben. Sie sind so an den Fassaden anzubringen, daß der fließende Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.

An Eckgebäuden soll ein Abstand von mindestens 0,50 m von der Ecke eingehalten werden. Für die Anbringung auf Gebäudepfeilern ist beiderseits ein gleich großer Streifen von mindestens 1/6 der Pfeilerbreite einzuhalten. Gebäudepfeiler unter 0,50 m Breite sind freizuhalten. Warenautomaten sollen sich dem Farbton der Fassade einwandfrei zuordnen.

#### **§ 7 Farbgebung und Beleuchtung der Werbeanlagen**

(1) Schreiende und übermäßig grelle Farben sind unzulässig, dies gilt insbesondere für folgende Farbtöne:

RAL 1016 schwefelgelb  
RAL 1023 verkehrsgelb  
RAL 1026 leuchtgelb  
RAL 2005 leuchtorange  
RAL 2007 leuchthellorange  
RAL 3024 leuchtrot  
RAL 3026 leuchthellrot

(2) Werbeanlagen können selbstleuchtend oder hinterleuchtet oder mit weißem bzw. gelblich weißem Licht angestrahlt ausgeführt werden.

(3) Eine unzumutbare Beeinträchtigung Dritter ist auszuschließen. Wechsellicht und Blinklicht sind unzulässig. Es darf eine Beleuchtungsstärke von 200 Lux nicht überschritten werden.

#### **§ 8 Markisen als Werbeträger**

Auf Markisen sind nur Werbeschriften in Form von Einzelbuchstaben oder durchbrochenen Schriftzügen mit einer maximalen Höhe von 0,30 m zulässig.

Die lichte Durchgangshöhe über öffentlichen Gehwegen muß mindestens 2,20 m betragen.

### § 9 Ausnahmen und Befreien

Von Vorschriften dieser Gestaltungssatzung, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, können bei Vorliegen der in § 68 der BauO geregelten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden.

Von zwingenden Vorschriften dieser Gestaltungssatzung kann auf schriftlichen und begründeten Antrag vom Bauordnungsamt eine Befreiung erteilt werden.

### § 10

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes.

### § 11 Zuwiderhandlungen /Ordnungsverstöße

Die Stadtverwaltung kann im Rahmen dieser Satzung die nach pflichtgemäßen Ermessen notwendigen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.

1. angemessene Veränderung
2. Bußgeld
3. Entfernung

### § 12 Gebühren

Es gilt die Verwaltungsgebührenordnung und die Gebührenordnung für Leistung der Bauaufsicht für baugenehmigungspflichtige Anlagen (bauliche Anlagen).

### § 13

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Tessin, den 1.03.1991

I b o l d  
Bürgermeister



ausgehängt am: 1.03.1991  
abgenommen am: 6.05.1991